

Schriften zum Strafrecht

Band 436

Die Strafbarkeit von Schockschäden

**Zur Beeinträchtigung Angehöriger durch die Tat
und ihrer Zurechenbarkeit im Strafrecht**

Von

Nick Luther



Duncker & Humblot · Berlin

NICK LUTHER

Die Strafbarkeit von Schockschäden

Schriften zum Strafrecht

Band 436

Die Strafbarkeit von Schockschäden

Zur Beeinträchtigung Angehöriger durch die Tat
und ihrer Zurechenbarkeit im Strafrecht

Von

Nick Luther



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19271-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59271-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Im Andenken an meine Mutter,
Heike Samens*

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Sie wurde auf dem Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur von Juli 2022 abgeschlossen; nachgetragen wurde jedoch eine im Dezember 2022 veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs, welche eine Änderung der ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichts zu den Anforderungen an den Schockschadensersatz mit sich brachte.

Im Rahmen der Abfassung der Arbeit habe ich bei zahlreichen Menschen Schulden verschiedenster Form angehäuft, die ich schwerlich zurückzahlen kann, hier aber gerade deshalb hervorheben möchte.

Zuvorderst gilt mein ganz besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Prof. Dr. Günther M. Sander, der diese Arbeit mit großem Engagement betreut hat. Er hat mich im Vorfeld wie während der Erstellung der Arbeit immer mit einem offenen Ohr, zielführenden Hinweisen und insbesondere großzügigen zeitlichen und inhaltlichen Freiräumen unterstützt. Herrn Prof. Dr. Luís Greco danke ich für die fundierte Zweitbegutachtung der Arbeit.

Die Ausarbeitung entstand während meiner Tätigkeit bei GvW Graf von Westphalen, die mir immer in bester Erinnerung bleiben wird. Herrn Rechtsanwalt Arnd Boeken danke ich für diese inspirierende sowie lehrreiche Zeit, in der ich einen Blick über den wissenschaftlichen Tellerrand hinauswerfen konnte und zugleich optimale Bedingungen für die Fertigstellung dieser Arbeit vorfand.

Meiner Familie, die während der Abfassung eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, danke ich für den fortwährenden emotionalen Beistand, ihre Rücksichtnahme und ihr Verständnis. Ein Faktor für die Fertigstellung der Arbeit war sicherlich auch ihr unermüdlicher und selbstloser Einsatz, durch beharrliches Nachfragen, wie es denn mit der Doktorarbeit laufe, meinen Fokus auch in Zeiten drohenden Müßiggangs – etwa an den Weihnachtsfeiertagen – stets auf das Wesentliche gelenkt zu halten.

Mein größter Dank gilt aber meiner Frau Stefanie, die in den letzten Jahren unheimlich viel Geduld haben musste und die mein Leben in jedweder Hinsicht bereichert. Sie hat mich durch ihren bedingungslosen Rückhalt, die liebevolle Unterstützung und die vielen gemeinsamen Momente jenseits dieser Arbeit mehr unterstützt, als ich auszudrücken vermag.

Zu guter Letzt möchte ich mich noch bei meinen Freunden für die wertvolle Unterstützung, das Zuhören und das Ermutigen bedanken. Besonderen Dank schulde ich Herrn Sebastian Hanke für die zahlreichen, wertvollen Anregungen und fruchtbaren Diskussionen ebenso wie dafür, dass er – obschon selbst mit einem Promotionsverfahren belastet – in gemeinsamen Mittagspausen oder beim gelegentlichen Feierabendbier bereitwillig als Ventil für den Alltagsfrust eines Doktoranden herhielt. Ihm gebührt zudem Dank für das kurzfristige und gründliche Korrekturlesen.

Berlin, im August 2024

Nick Luther

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Anlass der Arbeit	17
II. Gegenstand der Arbeit	20
III. Ziele, Aufbau, Methoden und Terminologie	22
 <i>1. Kapitel</i>	
Grundlagen	25
A. Medizinische Grundlagen (unter Beachtung rechtlicher Aspekte)	25
I. Begriffsklärungen	25
1. Schock	26
2. Seele, Psyche und Geist	28
3. Krankheit, Störung und Neurose	31
a) Krankheit und Störung	31
b) Neurose	32
II. Auswirkungen einer Schocksituation auf den Organismus	33
1. Die verschiedenen Dimensionen eines Schockereignisses	34
2. Auswirkungen auf den Organismus	37
a) Physische Auswirkungen eines Schocks	38
b) Psychische Auswirkungen eines Schocks	42
c) Psychopathologische Erfassung des Schockschadens	45
d) Auswirkungen auf Minderjährige, insbesondere Kinder	47
III. Die Erfassung von Schockschäden im Sachverständigengutachten	49
1. Probleme in der gutachterlichen Praxis	49
2. Lösungsansätze	51
IV. Fazit	53
B. Rechtliche Grundlagen	54
I. Zivilrechtliche und sozialrechtliche Bewertung von Schockschäden	55
1. Historie	55
2. Geltende Anforderungen für zivilrechtlichen Schadensersatz	59
a) Der klassische Schockschadensersatz	59
b) Der neue Anspruch auf Hinterbliebenengeld	61
3. Geltende Anforderungen für sozialrechtliche Entschädigung	62
a) Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz	62
b) Das neue soziale Entschädigungsrecht	64

II. Strafrechtliche Bewertung von Schockschäden	64
1. Überblick Meinungsstand	64
2. Begriffsannäherung	69
a) Schockdelikt, situativer Konnex und zusätzliches Unrecht	70
aa) Schockdelikt	70
bb) Situativer Konnex	73
cc) Zusätzliches Unrecht	74
b) Strafrechtliche Relevanz der psychischen Auswirkungen eines Schocks	77
aa) Körperverletzungsdelikte	78
(1) Körperverletzung	78
(2) Gefährliche Körperverletzung	80
(3) Schwere Körperverletzung	82
(4) Misshandlung von Schutzbefohlenen	84
(5) Beteiligung an einer Schlägerei	86
bb) Delikte mit Wortlautbezug zur Psyche	87
(1) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	87
(2) Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	88
(3) Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch	88
cc) Delikte mit Sinnbezug zur Psyche	89
(1) Straßenverkehrsdelikte	89
(2) Delikte mit dem Tatbestandsmerkmal „Gesundheitsschädigung“	89
(3) Weitere Delikte	90
c) Strafrechtliche Relevanz der physischen Auswirkungen eines Schocks	91
aa) Körperverletzungsdelikte	92
bb) Tötungsdelikte und Delikte mit Todesfolge	93
d) Beschränkung auf Drei-Personen-Verhältnisse	94
3. Weitere Konturierung	97
a) Mitteilungsfälle	98
aa) Schockschaden aufgrund unwahrer Mitteilung	99
(1) Enger und weiter Schockschadensbegriff	99
(2) Zurechnung lediglich bei unwahrer Mitteilung?	101
bb) Schockschaden <i>aufgrund</i> der Mitteilung/Relevanz von Sorgfaltspflichten	103
cc) Schockschaden aufgrund medialer Berichterstattung	104
b) Miterlebensfälle	106
aa) Qualitative Abstufung?	107
bb) Schockschaden aufgrund Anblicks der Tatfolgen	111
cc) Schockschaden aufgrund unverschuldeter Verwicklung in ein Schockereignis	113
dd) Schockschaden aufgrund Belastung im Einsatz	115

ee) Schockschaden durch Hinrichtungsvideos und Live-Übertragungen der Tat	116
III. Zwischenfazit: Untauglichkeit des klassischen Begriffs und Ansatz <i>Sowadas</i>	120
1. Szenarien ohne Tötung oder schwere Verletzung als Schockereignis .	123
a) „Lösegeld-Fall“	123
b) „Juwelier-Fall“	123
c) „Schockanruf-Fall“	124
d) „Missbrauch-Fall“	124
2. Szenarien mit Tötung oder schwerer Verletzung als Schockereignis .	125
a) „Bahnspringer-Fall“ und „Opernsänger-Fall“	125
b) „Spielstraßen-Fall“, „Liebhaber-Fall“ und „Polizeianruf-Fall“ . . .	126
c) „Rachemord-Fall“	126
d) „Massenpanik-Fall“, „Weihnachtsmarkt-Fall“ und „Livestream-Fall“	127

2. Kapitel

Strafrechtsdogmatische Bestandsaufnahme	128
A. Kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Einwände	128
I. Unzulässige Ausdehnung des Strafrechts?	128
1. Fehlendes Sanktionierungsbedürfnis	128
a) Strafrecht als ultima ratio	128
b) Gründe für ein Sanktionierungsbedürfnis	132
2. Einschränkung der Handlungsfreiheit	135
3. Wiederbelebung einer Versari-Haftung	137
II. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz	139
1. Drohende Unbestimmtheit von Verhaltensnormen?	139
2. Mögliche Haftung für Schockschaden erkennbar	141
III. Psyche als untaugliches oder jedenfalls problembehaftetes Rechtsgut . .	142
1. Praktische Unmöglichkeit einer hinreichenden Kausalitätsanalyse? . .	142
2. Praktische Probleme bei der Begutachtung	145
a) Gefahr von Simulation und Aggravation	145
b) Stützen auf Diagnosemanual problematisch	147
c) Staatliche Aufklärungspflicht und Opferinteressen	148
IV. Zwischenfazit	152
B. Untersuchung einzelner als zurechnungsausschließend beurteilter Topoi . . .	152
I. Allgemeines Lebensrisiko	152
II. Atypischer Kausalverlauf	156
1. Schockschäden als Zufallsprodukt eines unkontrollierbaren Kausalverlaufs	157
2. Vorhersehbarkeit von Schockschäden	161

3. Vorhersehbarkeit nur bei Tod Angehöriger?	164
4. Schockschäden in aller Regel keine atypischen Tatfolgen	165
III. Schutzzweckzusammenhang	165
1. Vorgebrachte Argumente	166
a) Roxin	167
b) Schünemann	169
c) Hoyer	171
d) Zwischenfazit	172
2. Widersprüche zu und mangelnde Berücksichtigung von tangierten Rechtsgebieten	172
a) Zivil- und Sozialrecht	173
b) Verfassungsrecht	176
c) Strafprozessrecht	180
d) Zwischenfazit	182
3. Gesetzessystematik	183
a) Anhaltspunkte im systematischen Wortlautvergleich?	183
b) Verkehrsdelikte und andere gemeingefährliche Straftaten	185
c) Parallelen zum gemeingefährlichen Mord	187
d) Beteiligung an einer Schlägerei	189
e) Delikte mit Nötigungskomponente und Einbeziehung Dritter in den Tatkomplex	190
aa) Wertungen zum personellen Schutzzweck in §§ 239a, 239b, 249, 253 StGB?	190
bb) Hineinziehen Dritter in den Tatkomplex	192
f) Zwischenfazit	193
4. Normative und teleologische Erwägungen	194
a) (Un-)Mittelbare Betroffenheit des Schockopfers	195
b) Erwägungen zum Schutzzweck der Tötungsdelikte über den Lebensschutz hinaus	198
aa) Der umfassende und effektive Schutz des Lebens	198
bb) Tötung geht zwingend mit Beeinträchtigung Angehöriger einher	199
cc) Anhaltspunkte für die Berücksichtigung durch den Gesetz- geber und Doppelverwertungsverbot	202
c) Ungleichbehandlung gleichartiger Fälle?	205
d) Noch einmal: Tötung als bloßes Mittel zum Zweck	208
e) Zwischenfazit	212
IV. Gesamtbetrachtung	213
C. Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse und vorläufiges Fazit	213

3. Kapitel

Eingrenzung der Zurechnung und weitere Konturierung	217
A. Ableitung sachgerechter Kriterien zur Zurechnungseingrenzung	218
I. Orientierung am Status quo – Grenzen und Modifizierung zivil- und sozialrechtlicher Zurechnungsschranken	218
1. Begriffskontinuität	218
2. Besondere Anforderungen an die Gesundheitsverletzung	220
3. Zurechnungsbeschränkung auf nahe Angehörige	221
a) Konflikt mit Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB	222
b) Bedarf weitergehender Eingrenzung/Zurechnungsausuferung durch Großfamilie?	223
c) (Beschützer-)Garantenstellung als Surrogat?	225
d) Flexible Handhabung des Angehörigenkriteriums	228
4. Begehrensneurosen im Strafrecht relevant?	229
5. Mitverschulden als Zurechnungsschranke	230
a) Mitverschulden des Handlungsopfers	230
b) Mitverschulden des Schockopfers	231
II. Weitere Ansätze zur Eingrenzung aus der Literatur	233
1. Situative Besonderheiten	233
2. Qualität des Schockdeliktserfolgs	235
a) Orientierung an § 226 Abs. 1 StGB	236
b) Orientierung an medizinischen Klassifizierungen	237
3. Erfolgserfordernis?	239
4. „Harte“ und „weiche“ Kriterien	241
5. Abschtichung anhand subjektiver Kriterien	244
a) Können subjektive Aspekte die Zurechnung beeinflussen?	245
aa) Strengere Zurechnungsmaßstäbe beim Fahrlässigkeitsdelikt	245
bb) Systembruch?	248
b) Unrechtsabstufung innerhalb der Vorsatz- und Fahrlässigkeitsformen	250
aa) Vorsatz	251
bb) Fahrlässigkeit	253
c) Berücksichtigung von Nebenmotiven	255
d) Vorschlag für ein Zurechnungssystem nach subjektiver Abstufung	256
III. Entwicklung eines eigenen Zurechnungsmodells	258
1. Zurechnungseinschränkung anhand der objektiven Handlungsqualität	259
a) Nachvollziehbarer Anlass	259
b) Differenzierung nach Intensität der Wirkung auf das Schockopfer	259
2. Zurechnungseinschränkung anhand der subjektiven Handlungsqualität	260
3. Zurechnungseinschränkung anhand opferbezogener Kriterien	261

a) Angehörigeneigenschaft beibehalten, jedoch situationsbezogen ..	261
b) Ausnahme: Schockschäden bei Kindern	262
B. Typologisierung und Exemplifizierung	263
I. Weitere Konturierung	263
1. Mitteilungsfälle	263
a) Schockschaden aufgrund sorgfaltswidriger Mitteilung	263
aa) Exkurs: Schockschaden <i>aufgrund</i> der Mitteilung	263
bb) Übertragung auf die Konstellation „Täter als Überbringer“ ..	266
cc) Sorgfaltspflichtverstöße Dritter	267
b) Schockschaden aufgrund medialer Berichterstattung	268
c) Schockschaden aufgrund sexuellen Missbrauchs eines Angehörigen	270
2. Miterlebensfälle	273
a) Schockschaden aufgrund Anblicks der Tatfolgen	273
b) Schockschaden aufgrund Belastung im Einsatz	276
c) Schockschaden durch Hinrichtungsvideos und Live-Übertragungen der Tat	279
II. Exemplifizierung	283
1. „Lösegeld-Fall“ und „Juwelier-Fall“	283
a) Vorüberlegungen	284
b) Falllösung	286
2. „Schockanruf-Fall“	288
3. „Missbrauch-Fall“	290
4. „Opernsänger-Fall“ und „Bahnspringer-Fall“	292
a) „Opernsänger-Fall“	293
b) „Bahnspringer-Fall“	294
5. „Spielstraßen-Fall“, „Liebhaber-Fall“ und „Polizeianruf-Fall“	295
a) „Spielstraßen-Fall“	295
b) „Liebhaber-Fall“	297
c) „Polizeianruf-Fall“	298
6. „Rachemord-Fall“	298
7. „Massenpanik-Fall“, „Livestream-Fall“ und „Weihnachtsmarkt-Fall“	299
a) „Massenpanik-Fall“	299
b) „Livestream-Fall“	300
aa) Schockschäden durch den Stream	300
bb) Schockschäden der Einsatzkräfte	301
cc) Schockschäden von Passanten	302
c) „Weihnachtsmarkt-Fall“	302
aa) Schockschäden der Weihnachtsmarktbesucher	303
bb) Schockschäden besorgter Angehöriger zuhause	303
cc) Schockschäden der Einsatzkräfte	303
C. Fazit	304

Inhaltsverzeichnis	15
Ergebnisse	306
Anhang: Verzeichnis Gerichtsentscheidungen	309
Literaturverzeichnis	311
Stichwortverzeichnis	326

Einleitung

I. Anlass der Arbeit

Zu den vernachlässigten Feldern der wissenschaftlichen Beschäftigung im materiellen Strafrecht hat lange Zeit (in erstaunlichem Kontrast zur Weite möglicher Fallgestaltungen) der Schutz vor Verletzungen der Psyche gehört. Auch wenn sich in den letzten Jahren ein verstärktes Interesse an der Erfassung psychischer Verletzungen abzeichnet, bereiten sie dem modernen Strafrecht immer noch erhebliche Schwierigkeiten. Von punktuellen Ausnahmen wie in §§ 176a Abs. 2 Nr. 3, 225 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB und einigen Normen des VStGB abgesehen, werden deliktisch verursachte psychische Verletzungen nur dann und soweit bestraft, wie sich körperliche Auswirkungen festmachen lassen (somatologischer Krankheitsbegriff).¹ Die hieraus resultierenden Ergebnisse können mitunter höchst unbefriedigend sein, weshalb die faktische Nicht-Beachtung rein psychischer Tatfolgen immer wieder kritisiert wird.² In diesem kriminalpolitischen Spannungsfeld bewegt sich auch das Thema der folgenden Untersuchung, wenngleich die Schockschäden hier bislang keine nennenswerte Rolle spielen.

Als „Schockschäden“ bezeichnet die Rechtswissenschaft psychisch vermittelte Gesundheitsverletzungen Dritter, die diese durch Miterleben oder Mitteilung des Todes oder der schweren Verletzung eines Angehörigen erleiden.³ Die Rechtsfigur entstammt der Zivilrechtsprechung, welche sich bereits kurz nach Inkrafttreten des BGB mit den Auswirkungen einer schuldhaften Tötung oder Verletzung auf die Angehörigen des Opfers beschäftigte. Im Strafrecht blieb das Thema lange unbeachtet. Es war *Roxin*, der Anfang der 1970er Jahre erstmals vorsichtige Überlegungen hierzu anstellte und damit

¹ So die Grundlinie von Rechtsprechung und herrschender Lehre; vgl. BGHSt 48, 37; *Grünwald*, in: LK-StGB, § 223 Rn. 12; *Paeffgen/Böse*, in: NK-StGB, § 223 Rn. 3 (jeweils m. w. N.).

² Aus der jüngeren Literatur etwa *Bloy*, FS Eser, S. 234; *Bublitz*, RW 2011, 28 ff.; *Knauer*, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, S. 203 ff.; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 223 Rn. 1.

³ Die hier wiedergegebene Definition ist dem Zivilrecht entnommen, vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB, § 823 Rn. 214. In der strafrechtlichen Literatur ist die Charakterisierung der Schockschäden uneinheitlich. Eine Auseinandersetzung erfolgt weiter unten auf S. 69 ff.

eine kurzzeitige Diskussion anregte.⁴ Diese führte allerdings schnell zu dem Ergebnis, dass Schockschäden im Strafrecht ohne Relevanz sind.⁵ Bis auf wenige Ausnahmen begnügten sich spätere und heutige Beiträge damit, in einem Nebensatz auf die fehlende Zurechenbarkeit hinzuweisen und im Übrigen auf die Ausführungen originärer Beiträge zu verweisen.⁶ In neuerer Zeit haben *Sowada* und *Grosse-Wilde* die Frage der Zurechenbarkeit von Schockschäden noch einmal eingehend untersucht.⁷ *Sowada* kam mit einer differenzierenden Betrachtung zu dem Ergebnis, dass die einhellige Ablehnung dem weiten Feld möglicher Schockschadensfälle nicht gerecht wird. *Grosse-Wilde* untersuchte die in der Strafrechtsliteratur vorgebrachten Einwände aus der Perspektive der Strafzumessung und gelangte zum gleichen Ergebnis. Insbesondere mit dem Ansatz *Sowadas* sowie den hieran anschließenden, weitergehenden Fragen der Strafbarkeit von Schockschäden wird sich diese Untersuchung befassen.

Anlass dazu geben unter anderem verschiedene schockschadensmächtige Straftaten⁸, welche regelmäßig die Nachrichten dominieren. Einprägsame Beispiele sind der Terroranschlag in Berlin am 19. Dezember 2016, bei dem der Terrorist Anis Amri einen LKW auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz steuerte, insgesamt zwölf Menschen tötete und Dutzende verletzte,⁹ sowie der viel beachtete Vorfall am 29. Juli 2019 am Frankfurter Hauptbahnhof, bei dem der Täter eine Frau und ihren Sohn vor einen einfahrenden ICE stieß, wobei der Sohn zu Tode kam.¹⁰ Einen psychischen Schock der Mutter wird man im zweiten Fall als wahrscheinliche Folge ansehen müssen. Auch fällt es nicht schwer, sich einen Vater oder ein zweites Kind vorzustellen, die (danebenstehend oder vom Ereignis erfahrend) hierdurch einen Schock erleiden. Weitere Beispiele für schockschadensmächtige Straf-

⁴ Die erste Erwähnung samt Erwägungen zur Zurechenbarkeit findet sich in den 1970 von *Roxin* veröffentlichten „Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht“ in der FS Honig, S. 141 f. Wenig später greift er die Idee wieder auf und konkretisiert seine Bedenken gegen eine Zurechnung, siehe *ders.*, FS Gallas, S. 256 f.

⁵ Vgl. *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt, S. 126; *Rudolphi*, SK-StGB¹, Vor § 1 Rn. 78; *Schünemann*, JA 1975, 715, 720; *Stratenwerth*, AT³, § 9 Rn. 350; *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung, S. 55 f.

⁶ Exemplarisch *Hoyer*, in: SK-StGB, § 16 Rn. 87; *Kühl*, AT, § 17 Rn. 75; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 162.

⁷ *Sowada*, FS Beulke, S. 283 ff. und *Grosse-Wilde*, Erfolgszurechnung in der Strafzumessung, S. 393 ff.

⁸ Begriff entlehnt von *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S. 399, hier „schockschadensmächtigen Verhaltensweisen“.

⁹ www.spiegel.de/politik/deutschland/berlin-lkw-attacke-am-breitscheidplatz-polizei-geht-von-vorsatz-aus-a-1126660.html (zuletzt abgerufen am 02.03.2024).

¹⁰ Dazu BGH, NStZ 2022, 99.

taten liefert die Presse zuhauf.¹¹ Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung in jüngerer Zeit, Terroranschläge via Live-Stream im Internet zu übertragen.¹² Dass ein Minderjähriger, der unbedarft einen solchen Stream öffnet, einen Schock erleidet, dürfte kaum jemanden überraschen.¹³ Das Schreckens- und Schadenspotenzial der Taten erhöht sich auf diese Weise noch einmal.

Weiterer Forschungsbedarf ergibt sich aus Alter, Quantität und Qualität der strafrechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Thematik. Die originären Beiträge zur Diskussion liegen nicht nur weit über 40 Jahre zurück, sie sind auch äußerst knapp gehalten und beschränken sich letztlich auf den Hinweis der fehlenden objektiven Zurechenbarkeit. Der soweit ersichtlich einzige Beitrag zur herrschenden Meinung, der den Schockschäden (in Summe) mehr als eine Seite widmet, stammt aus dem Jahr 1988.¹⁴ Er stellt damit auch in zeitlicher Hinsicht eine Ausnahme dar, war der eigentlichen Diskussion doch bereits Ende der 1970er Jahre die nahezu unbestritten gebliebene Meinung entwachsen, Schockschäden seien nicht zurechenbar.¹⁵ Weil spätere Autoren, auch mangels Anlass durch höchstgerichtliche Urteile, die Thematik nur noch „en passant“ behandelten, ist die wissenschaftliche Behandlung derselben heute als äußerst dürftig zu bezeichnen. *Sowada* dürfte insoweit beizupflichten sein, wenn er darauf hinweist, dass der zu leistende Begründungsaufwand faktisch mit der Einmütigkeit des Ergebnisses sinkt.¹⁶ In der Politik würde man es wohl so umschreiben, dass die Schockschäden keine starke Lobby haben. Aufgrund des Alters der Diskussionsbeiträge ebenfalls nicht berücksichtigt ist

¹¹ Auszugsweise: www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/rosenmontag-in-volkmarsen-auto-fahrt-in-kafevalsumzug-16649499.html; www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/vor-berliner-schule-mann-ueberfahrt-mit-eltern-taxi-dreijahriges-maedchen/27640202.html; www.sueddeutsche.de/panorama/samuraischwert-stuttgart-1.4980824; www.tagesspiegel.de/berlin/er-wollte-sie-besitzen-berliner-toetete-tochter-als-seine-frau-ihn-verlassen-wollte/27397272.html (jeweils zuletzt abgerufen am 02.03.2024).

¹² Am 09. Oktober 2019 filmte der Täter des versuchten Attentats auf die Synagoge in Halle sich selbst dabei, wie er unter anderem zwei Menschen erschoss und streamte die Tat live auf der Streaming-Plattform „Twitch“ (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/angriff-auf-synagoge-in-halle-angreifer-soll-tat-gefilmt-haben-16425450.html, zuletzt abgerufen am 02.03.2024). Der Amoklauf in Christchurch am 15. März 2019 wurde vom Täter live auf „Facebook“ übertragen (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/200-nutzer-sahen-dem-attentaeter-von-christchurch-live-auf-facebook-zu-16097505.html, zuletzt abgerufen am 02.03.2024).

¹³ Gleichwohl wäre dieser Fall nach der zivilrechtlichen Dogmatik nicht zurechenbar, da hier nur Angehörige des Handlungsopfers geschützt bzw. anspruchsberechtigt sind.

¹⁴ *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S. 398 ff.

¹⁵ Vgl. die oben in den Fußnoten 5 und 6 aufgeführten Beiträge.

¹⁶ *Sowada*, FS Beulke, S. 284.